



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Finanzierung

Bericht zu den Ergebnissen der Anhörung

Verordnungsanpassungen im Rahmen des zweiten Schritts der Bahnreform 2: Personenverkehr

März 2013

Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-03-11/137



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-03-11/137

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Durchführung der Anhörung	4
2. Schwerpunkte der Stellungnahmen zu den Themenbereichen	5
2.1 Aufgabenüberprüfung - Verordnung über die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs (ARPV) und Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV)	5
2.2 Ausschreibungen im regionalen Personenverkehr - Verordnung über die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs (ARPV)	5
2.3 Konzessionen - Verordnung über die Personenbeförderung (VPB)	8
3. Anhang: Liste der eingereichten Stellungnahmen	10



1. Übersicht

1.1 Ausgangslage

Am 16. März 2012 hat die Bundesversammlung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Oktober 2010 zum zweiten Schritt der Bahnreform 2 (BaRe2.2) (BBI 2011 911) das Bundesgesetz über den zweiten Schritt der Bahnreform 2 beschlossen (BBI 2012 3481). Das Bundesgesetz, wie auch die Änderungen der Verordnung sollen am 1. Juli 2013 in Kraft treten. Ausgenommen hiervon sind Art. 20 Abs.1, 57, 58, 60 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1) und Art. 9a des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101), welche bereits vorgezogen auf den 1. Dezember 2012 in Kraft gesetzt wurden.

Die BaRe 2.2 umfasst folgende Themen:

- Interoperabilität der Eisenbahnen,
- Ausschreibungen im regionalen Personenverkehr,
- Stärkung der Rolle der Schiedskommission im Eisenbahnverkehr,
- Finanzierung der Vorhaltekosten der Wehrdienste und
- weitere Anpassungen im Rahmen der Bahnreform (u.a. Sicherheits- und Strafbestimmungen, Tarife).

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Themenbereiche/Ansprechpersonen wurden die Verordnungsanpassungen nach Themenbereichen unabhängig voneinander in die Anhörungen gegeben.

Die Ihnen unterbreitete Vorlage beinhaltet den Themenbereich „Personenverkehr“. Dieser umfasst folgende Punkte:

- Ausschreibungen im regionalen Personenverkehr,
- deren Auswirkungen auf die Personenbeförderungskonzession inkl. weiteren Bereinigungen / Präzisierungen (z.B. Tarife) der Rechtsgrundlagen und
- den Auftrag im Rahmen der Aufgabenüberprüfung „Umstellung Bahn – Bus“.

Demnach handelt es sich hierbei um Anpassungen der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16), der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-03-11/137

745.11) und der Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV; SR 742.120).

1.2 Durchführung der Anhörung

Am 10. Oktober 2012 wurde die Anhörung zu den „Verordnungsanpassungen im Rahmen des zweiten Schritts der Bahnreform 2 (BaRe2.2): Personenverkehr“ eröffnet. Insgesamt 462 Adressaten wurden zu einer Stellungnahme bis am 7. Dezember 2012 inkl. Fristerstreckung eingeladen.

Es sind insgesamt 90 Stellungnahmen eingegangen, davon 69 von angeschriebenen Adressaten und 21 von Dritten (siehe Anhang).

Adressaten	Angeschriebene	Antwortende
1. Kantone + KöV, KdK, VöV	29	28
2. Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	3
3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	6
4. Organisationen	14	8
5. Transportunternehmen / Konzessionäre	408	24
6. Weitere / Spontanantworten	0	21
Total	462	90



2. Schwerpunkte der Stellungnahmen zu den Themenbereichen

Neben Bemerkungen eher technischer oder begrifflicher Art zu einigen Bestimmungen wurden folgende Themen oft genannt:

2.1 Aufgabenüberprüfung - Verordnung über die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs (ARPV) und Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV)

Der Verordnungsentwurf wird grossmehrheitlich abgelehnt. Nur economiesuisse und die Strassenlobby unterstützen den Verordnungsentwurf vorbehaltlos. Die Stossrichtung der Vorlage, nämlich die Sicherstellung der effektiven Verwendung der knappen öffentlichen Gelder, stösst dagegen grundsätzlich bei einigen Stellungnehmenden auf Verständnis. Als Hauptkritikpunkt hat sich die Frage der "Prüfkriterien" erwiesen. Von fast allen Stellungnehmenden abgelehnt wird die Wirtschaftlichkeit als alleiniges Kriterium für eine Prüfung der Umstellung von Bahn auf Bus. Gefordert werden weitere Kriterien, insbesondere die Auslastung während der Hauptverkehrszeit.

2.2 Ausschreibungen im regionalen Personenverkehr - Verordnung über die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs (ARPV)

Allgemein

Bahnbereich: Es ist unbestritten, dass im Bahnbereich für Ausschreibungen nach wie vor eine offene "kann"-Formulierung auf Gesetzesstufe stehen soll. Nebst diesem Konsens gehen aber die Meinungen bezüglich Regelungsdichte für Bahnausschreibungen auf Stufe Verordnung weit auseinander. Die Kantone sind der Meinung, dass auf eine weitere Regelung auf Verordnungsstufe verzichtet werden kann. Hingegen findet die Wettbewerbskommission, der VöV sowie die Gewerkschaften, dass die Verordnungsbestimmungen bus-lastig sind und für Bahnausschreibungen ergänzt werden müssten.

Busbereich: In den Stellungnahmen wird immer wieder begrüsst, dass die vorliegende Regelung auf Gesetzes- und Verordnungsstufe bei den Ausschreibungen zu einer erhöhten Rechtssicherheit führen wird. Auch ist die vorliegende Verordnungsregelung grundsätzlich unbestritten.

Abschluss von Angebotsvereinbarungen Art. 21 Abs. 5

VöV, LITRA sowie einige Transportunternehmen fordern die Möglichkeit, dass die Transportunternehmen berechtigt werden, aufgrund einer Reduktion der Abgeltungen das Verkehrsangebot in Absprache mit den Bestellern entsprechend anzupassen. Der Absatz soll wie folgt ergänzt werden: "Werden die Abgeltungen in der Folge reduziert, sind die Transportunternehmen berechtigt, das Verkehrsangebot in Absprache mit den Bestellern entsprechend anzupassen."



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-03-11/137

Art. 26 a (neu)

Der schweizerische Städteverband wünscht, dass bestehende Angebote grundsätzlich ausgeschrieben werden können, wenn zuvor Zielvereinbarungen abgeschlossen und ihre Nichterreichung im Rahmen des Controlling festgestellt wurde. Fehlt eine Zielvereinbarung, so ist die Ausschreibung zu begründen.

Ausschreibungsplanung Art. 27:

Die Stellungnahmen zur Ausschreibungsplanung betrafen vor allem die Fristigkeit. Bestehende Angebote, welche von den Bestellern ausgeschrieben werden, sollen spätestens 12 Monate vor der Publikation der Ausschreibung in die Ausschreibungsplanung aufgenommen werden (im Vo-Entwurf 6 Monate). Weiter soll zusätzlich der Verzicht auf eine Ausschreibung auch in der Ausschreibungsplanung aufgeführt werden können.

Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht im Busbereich neu aufnehmen Art. 27bis:

Art. 32 Abs. 2 nPBG sieht die Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht auf der Strasse vor. Die Turbo schlägt in ihrer Stellungnahme einen neuen Artikel (27bis) vor, welcher festhält, dass Ausschreibungen von Regionalverkehrsangeboten auf der Schiene nur dann zulässig seien, wenn keiner der Ausnahmegründe gemäss Art. 32 Abs. 2 nPBG (diese gelten nur für den Busbereich) einer Ausschreibung entgegenstehen würde.

Schwellenwert Art. 27a:

Die KöV und der VöV, wie auch viele Kantone und ein paar Transportunternehmen setzen sich in ihren Stellungnahmen dafür ein, dass sowohl für neue als auch bestehende Angebote, welche ausgeschrieben werden, der gleiche Schwellenwert (CHF 500'000.-) gelten soll. Der vorliegende Vo-Entwurf sieht bei neuen Angeboten einen tieferen Schwellenwert (CHF 230'000.-) vor.

Neues Verkehrsangebot in einem bestehenden regionalen Netz Art. 27b

Der VöV und der Kanton Schwyz machen geltend, dass die Direktvergabe auch möglich sein soll, wenn mehr als 1 Transportunternehmen in einer Region tätig ist. Die KöV weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass dieser Artikel „nicht gelungen“ ist, macht jedoch keinen konkreten Verbesserungsvorschlag.

Ausschreibungsverfahren Art. 27e

Aufgrund der Eingaben des VöV sowie der SBB sollen die Transportunternehmen nur 12 Monate an ihre Ausschreibungsofferte gebunden sein (Vo-Entwurf 24 Monate).



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-03-11/137

Weiter verlangt der ZVV, dass neben Brutto- auch Nettoausschreibungen durchgeführt werden können, d.h. Ausschreibungen, bei denen das Erlörisiko beim Besteller und nicht bei den Transportunternehmen liegt.

Vergütung Art. 27f

Die Unternehmen, welche an einer Ausschreibung teilnehmen, haben für ihre Aufwände wie insbesondere für die Erstellung der Ausschreibungsofferte keinen Anspruch auf eine finanzielle oder materielle Vergütung. Dies gilt auch dann, wenn die Besteller eine Ausschreibung abbrechen. Der VöV möchte in letzterem Fall eine Entschädigung für die offerierenden Unternehmen. PostAuto möchte eine grundsätzliche Vergütung der Unternehmen, welche an einer Ausschreibung teilnehmen.

Teile und Kombinationen des Verkehrsangebots, Unternehmensvarianten Art. 27g

Die SBB beantragen, dass Absatz 1 Buchstabe a derart zu präzisieren sei, dass nur die Besteller die Aufteilung des Angebots in Teile vornehmen können (und nicht auch die TU).

Entscheidungskompetenz des BAV Art. 27j

Der VöV sowie die BLS wollen den Artikel wie folgt ergänzen, dass das BAV im Sinne einer Übergangslösung bis zum Zeitpunkt des entsprechenden rechtskräftigen Vergabeentscheids über den Betrieb des Verkehrsangebots entscheidet: "Liegt neun Monate vor der Betriebsaufnahme eines Verkehrsangebots kein rechtskräftiger Vergabeentscheid vor, so entscheidet das BAV *im Sinne einer Übergangslösung bis zum Zeitpunkt des entsprechenden rechtskräftigen Vergabeentscheids* über den Betrieb des Verkehrsangebots."

Vergabevereinbarung Art. 27m

Die Fixierung der Abgeltung in der Vergabevereinbarung während den ersten beiden Fahrplanperioden (i.d.R. 4 Jahre) geht sowohl einzelnen Kantonen als auch der Travys und dem VöV zu weit. Sie möchten, dass in der Vergabevereinbarung der Abgeltungsbetrag nur für das erste Jahr nach einer Ausschreibung fixiert werden soll und bereits ab dem zweiten Jahr ein Anpassungsmechanismus gilt.

Wechsel des beauftragten Transportunternehmens Art. 28

SGB und SEV wünschen, dass der Artikel 3.3 des Rahmen-GAV Normalspurbahnen Regionaler Personenverkehr zwingend eingehalten werden müsse. Dabei wird der obsiegende Anbieter verpflichtet, die bisher auf diesen Linien eingesetzten Mitarbeitenden zu übernehmen. Diesen sind zudem die bisherigen Lohn- und Anstellungsbedingungen zu garantieren, sofern diese besser sind als diejenigen des neuen Unternehmens. Die CJ ist der Meinung, dass der unterbreitete Artikel in der Praxis nicht anwendbar sei.



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-03-11/137

Einladungsverfahren Art. 28a

Aus verschiedenen Bereichen wurde in den Stellungnahmen geäussert, dass das Einladungsverfahren im prinzipiellen Widerspruch zum heutigen Ausschreibungsregime stehe. Die Besteller besäßen mit der Ausschreibung bereits ein geeignetes Instrument um den Wettbewerb zu fördern. Ein Einladungsverfahren würde den parlamentarischen Willen unterlaufen. Der Artikel zum Einladungsverfahren sei deshalb ersatzlos zu streichen. Der ZVV sowie weitere Kantone fordern hingegen, dass das Einladungsverfahren auch im Schienenverkehr angewendet werden könne.

2.3 Konzessionen - Verordnung über die Personenbeförderung (VPB)

Die unterbreiteten Änderungen in der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB) wurden grundsätzlich unterstützt.

Ausschliessliche Zuständigkeit durch das BAV

Die Zuständigkeit des BAV auch für die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen wird von Kantonen und Transportunternehmen allgemein begrüsst.

Anhörung Art. 13

SEV, VPOD und SGB begrüssen den unterbreiteten Artikel. Égalité Handicap wünscht die explizite Aufnahme der Behindertenorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung zu den im Rahmen von Konzessionsverfahren anzuhörenden Stellen.

Dauer der Konzession Art. 15 Abs. 2

VöV, VSSU und CGN wünschen bei der Schifffahrt wie bei den Seilbahnen eine generelle Konzessionsdauer von 25 Jahren. Bezüglich der Aufzählung für kürzere Konzessionslaufzeiten wird sowohl gewünscht, dass diese abschliessend sei (SOB) als auch dass sie nicht abschliessend sei (Kanton Bern). Der ZVV und der Kanton Aargau möchten die Aufzählung ergänzen.

Betriebsvertrag Art. 19 Abs. 3

SBB und BLS sind der Meinung, dass konzessionierte Unternehmen nur verpflichtet sein sollen, einer beauftragten Drittperson die Einhaltung der Vorschriften über die Rechnungslegung nach Art. 35 PBG im Betriebsvertrag zu überbinden. Eine Sicherstellung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften nach Art. 35 PBG wird aber als nicht umsetzbar betrachtet.



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-03-11/137

Befreiung von den Grundpflichten bei Personenbeförderungen von geringer Bedeutung Art. 30a

Von SEV, VPOD, SGB und Egalité Handicap wird beantragt, dass die Grundpflichten nach Art. 12-16 und 18 PBG bei Transportleistungen mit einem öffentlichen Auftrag zumindest teilweise auch bei Personenbeförderungen von geringer Bedeutung (z.B. Skilifte, Schüler- oder Arbeitnehmertransporte mit kantonalen Bewilligungen) gelten sollen.

Eidgenössische Bewilligungen Art. 40

Die TPG bringt ein, dass im grenzüberschreitenden Agglomerationsgebiet analog den Gebietskonzessionen auch Gebietsbewilligungen möglich sein sollen.

Tarifpflicht Art. 55a

Die KöV sowie die Kantone Bern, Tessin und Genf verlangen, dass Einnahmenausfälle, welche durch die Gültigkeit von Verbundfahrausweisen auf Fernverkehrsverbindungen ausgelöst werden, durch die Bestimmungen gemäss Art. 55a, Abs. 1 VPB nicht gesteigert werden dürfen.

Betreffend Aufhebung der Zugsbindung verlangt der VöV eine ersatzlose Streichung oder zumindest eine Einschränkung auf Fälle, wo für eine bestimmte Relation ausschliesslich solche Fahrausweise ausgegeben werden. SEV, VPOD und SGB fordern diesbezüglich, dass der Zuschlag im Zug in Rechnung gestellt werden soll und nicht mehr als eine kleine Bearbeitungsgebühr ausmachen dürfe. Die CJ will vor allem eine einfache und einheitliche Umsetzung.

Direkter Verkehr im konzessionierten Verkehr Art. 56

Der VöV wünscht, dass beim direkten Verkehr die Verbünde explizit genannt werden. Ausserdem solle das Übereinkommen Ue510 immer angewendet werden müssen, wenn der DV verlangt wird.



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-03-11/137

3. Anhang: Liste der eingereichten Stellungnahmen

1	Kantone + KöV, KdK, VöV
	Kanton Zürich (ZVV)
	Kanton Bern
	Kanton Luzern
	Kanton Uri
	Kanton Schwyz
	Kanton Obwalden
	Kanton Nidwalden
	Kanton Glarus
	Kanton Zug
	Canton de Fribourg
	Kanton Solothurn
	Kanton Basel-Stadt
	Kanton Basel-Landschaft
	Kanton Schaffhausen
	Kanton Appenzell Ausserrhoden
	Kanton Appenzell Innerrhoden
	Kanton St. Gallen
	Kanton Graubünden
	Kanton Aargau
	Kanton Thurgau
	Cantone Ticino
	Canton de Vaud
	Canton du Valais
	Canton de Neuchâtel
	Canton de Genève
	Canton du Jura
	Konferenz der kantonalen öV-Direktoren (KöV)
	Verband öffentlichen Verkehr
2	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
	Schweizerischer Gemeindeverband
	Schweizerischer Städteverband
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
3	Dachverbände der Wirtschaft
	economiesuisse
	Schweizer Gewerbeverband (SGV)
	Schweizer Arbeitgeberverband
	Schweiz. Bauernverband (SBV)



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-03-11/137

	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
	Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)

4	Organisationen
	Centre Patronal
	LITRA
	KF
	VPOD
	SEV
	Transfair
	WEKO
	ASTAG

5	Transportunternehmen / Konzessionäre
	BRB
	CGN
	SBB
	VBL
	TRAVYS
	NStCM
	BLS
	CJ
	Rego
	MGB
	SOB
	Thurbo
	AB
	Postauto Schweiz
	tl
	tpg
	RhB
	RA
	FLP
	tpf
	MBC
	ZVB
	BC
	Ville de Delémont

6	weitere
	Assemblée interjurassienne
	Résolution du Conseil de Ville de la Commune municipale de Moutier



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-03-11/137

	Ville de La Chaux-de-Fonds
	Nyon
	Verband Schweizerischer Schiffahrtsunternehmen
	TCS
	Égalité Handicap
	hotelleriesuisse
	arcam
	VCS
	strasseschweiz
	Municipalité de Saint-Imier
	Commune de Genolier
	Commune Trelex
	Commune Cavannes-de-Bougis
	Commune Saint-Cergue
	Commune d'Arzier - Le Muids
	Municipalité de Givrins
	Municipalité de Bassins
	Municipalité de Tartegnin
	Stadt Lörrach